

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Informationsvorlage

zu TOP 12 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 24. April 2008

Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushalt 2007

Nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ermächtigungen für die nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Mit den Regelungen des § 22 GemHVO hat der Gesetzgeber die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragung die kontinuierliche und der Aufgabenerfüllung gerecht werdende Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Ein Automatismus, wonach die am Jahresende nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen ins nächste Jahr zu übertragen sind, besteht jedoch nicht. Ermächtigungsübertragungen müssen haushaltswirtschaftlich verträglich sein. Die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen führt nach § 22 Abs.1 Satz 2 GemHVO zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses des ablaufenden Haushaltsjahres und zu einer Erhöhung der entsprechenden Positionen des Haushaltsplanes des folgenden Jahres.

Ermächtigungen für Aufwendungen, die gem. § 22 GemHVO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind gem. § 43 Abs. 3 GemHVO in deren Höhe beim Eigenkapital als zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen. Zielsetzung dieser Bestimmung ist es, im Rahmen des Jahresabschlusses in der Rechnungskomponente Bilanz zu dokumentieren, in welchem Volumen Teile des Eigenkapitals des alten Haushaltsjahres für Aufwendungen des folgenden Haushaltsjahres vorgesehen werden. Die Auflösung dieser Rücklage ist entsprechend der Inanspruchnahme oder mit Ablauf der Verfügbarkeit der Ermächtigungen vorzunehmen und erfolgt durch Umschichtung in die allgemeine Rücklage.

Speziell für die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen ist geregelt, dass diese nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch nur bis längstens zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Sie erhöhen somit die entsprechenden Planungspositionen in den Teilfinanzplänen der folgenden Haushaltsjahre. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO gebe ich Ihnen hiermit eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen (Anlagen 1 und 2) aus dem Haushalt 2007 nach 2008 zur Kenntnis.

Dieter Spindler

Anlagen